



Foto: Heinrich Holtgreve

Whitepaper
eco Datacenter Expert Group

EuGH erklärt die Kommissionsentscheidung zu „Safe Harbor“ für ungültig –

Die Auswirkungen auf Unternehmen in der EU

Dr. Thorsten Hennrich

Stand: 27. Oktober 2015

datacenter.eco.de

VERBAND DER INTERNETWIRTSCHAFT E.V.

eco
■ ■ ■

**Dr. Thorsten Hennrich**

Rechtsanwalt

BMT Büsing, Müffelmann & Theye Rechtsanwälte

Taunusanlage 18

60325 Frankfurt am Main, Germany

hennrich@bmt.eu

Dr. Thorsten Hennrich promovierte zur Thematik von Cloud Computing und Datenschutz an der Universität Passau und ist Autor verschiedener Fachbeiträge zu IT-rechtlichen Fragestellungen. Von 2001 bis 2015 war er Geschäftsführer eines europaweit tätigen Rechenzentrums- und Cloud-Anbieters mit Sitz in Frankfurt am Main. Seit dem Jahr 2011 ist er in Frankfurt am Main als Rechtsanwalt zugelassen und berät Unternehmen im Bereich des Informationstechnologierechts. Bei BMT ist er seit 2015 tätig.

Büsing, Müffelmann & Theye (BMT)

Büsing, Müffelmann & Theye (BMT) ist eine im Wirtschaftsrecht beratende Kanzlei mit Standorten in Frankfurt am Main, Berlin, Bremen und München. BMT berät den Mittelstand wie auch börsennotierte Unternehmen, national und international, und verfügt im Bereich IT-Recht, Telekommunikation und Datenschutz über vertiefte und praxisbezogene Erfahrungen an der Schnittstelle zwischen klassischem IT-Recht einerseits und Medien- und Internetrecht sowie dem Recht der Telemediendienste andererseits. Seinen in- und ausländischen Mandanten bietet BMT Beratung und Vertretung bei u.a. umfangreichen IT-Outsourcing- und Cloud-Vorhaben, IT-basierten Compliance-Projekten und IT-Dienstleistungsverträgen sowie bei rechtlichen und datenschutzrechtlichen Fragen rund um den Einsatz und Vertrieb von Hard- und Software.

Weitere Informationen unter www.bmt.eu.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seiner wegweisenden Entscheidung vom 6. Oktober 2015 die Kommissionsentscheidung zu Safe Harbor vom 26. Juli 2000 (2000/520/EG) für ungültig erklärt. Europäische Unternehmen haben nun zu prüfen, ob und welche ihrer Datentransfers – insbesondere an Cloud-Anbieter mit IT-Ressourcen in den USA – hierdurch berührt werden.

Die Entscheidung des EuGH vom 6. Oktober 2015 (Rechtssache C-362/14, Maximilian Schrems / Data Protection Commissioner) hat Einfluss auf alle europäischen Unternehmen, die Daten auf Basis von Safe Harbor in die USA übermitteln. Die sogenannte Safe-Harbor-Kommissionsentscheidung über die Angemessenheit des von den Grundsätzen des „sicheren Hafens“ gewährleisteten Schutzes wurde hierdurch für ungültig erklärt. Diese Grundsätze sollten ein angemessenes Datenschutzniveau für personenbezogene Daten gewährleisten, die aus der Europäischen Union (EU) an in den USA niedergelassene Unternehmen übermittelt werden. Das EuGH-Urteil hat mangels Übergangsfrist unmittelbare Wirkung.

Hintergründe zu Safe Harbor

Nach der EU-Datenschutz-Richtlinie (Richtlinie 95/46/EG) und den nationalen Datenschutzgesetzen in den EU-Mitgliedstaaten sind Übermittlungen personenbezogener Daten an Länder außerhalb von EU und Europäischem Wirtschaftsraum (EWR) grundsätzlich untersagt, sofern an einer Empfangsdestination kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist.

Die Kommission kann insoweit für alle EU-Mitgliedstaaten verbindlich feststellen, dass ein Drittland ein angemessenes Schutzniveau im Sinne der

EU-Datenschutz-Richtlinie gewährleistet. Eine solche Adäquanzentscheidung ist etwa für die Schweiz, Kanada, Israel, Argentinien und Neuseeland ergangen. Allerdings ist keine derartige Feststellung zugunsten der USA erfolgt. Aus Sicht des Datenschutzrechts sind die USA daher ein „unsicherer Drittstaat“, mit der Folge, dass Übermittlungen personenbezogener Daten in die USA damit grundsätzlich unzulässig sind.

Aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung transatlantischer Datenübermittlungen in die USA hat das US-Handelsministerium daher mit der EU-Kommission zur Jahrtausendwende die Grundsätze eines „sicheren Hafens“ entwickelt. Nach der Safe-Harbor-Entscheidung der Kommission aus dem Juli 2000 gewährleistet ein Datenempfänger, der sich freiwillig den Safe-Harbor-Grundsätzen unterwirft, ein angemessenes Datenschutzniveau.

Bereits seit ihrem Bestehen wurde die Safe-Harbor-Entscheidung beständig und vielfach kritisiert, in Europa insbesondere von Seiten der Datenschutzbehörden. In Frage gestellt wurden dabei vor allem der Selbstzertifizierungsmechanismus, fehlender Rechtsschutz sowie die nicht vorhandene Durchsetzung durch die Federal Trade Commission (FTC). In den Fokus der Aufmerksamkeit geriet die Safe-Harbor-Entscheidung in jüngster Zeit vor allem im Zuge der Enthüllungen von Edward Snowden zu dem Überwachungsprogramm der NSA.

Auswirkungen des Safe-Harbor-Urteils des EuGH

Nach dem Urteil des EuGH kann zugunsten eines an dem Safe-Harbor-Programm teilnehmenden US-Unternehmens ein angemessenes Datenschutzniveau nicht mehr angenommen werden. Der EuGH hat die

Kommissionsentscheidung mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt. Personenbezogene Daten können daher auf Basis von Safe Harbor nicht mehr in die USA übermittelt und dort gespeichert werden.

Zudem können nationale Datenschutzbehörden nun prüfen, ob bei der Übermittlung personenbezogener Daten in die USA und dortiger Speicherung oder Verarbeitung den Anforderungen des EU-Rechts an den Datenschutz in hinreichendem Maße Rechnung getragen wird. Insoweit ist die ohnehin sehr kritische Sichtweise deutscher Datenschutzbehörden seit Jahren bekannt. Bereits im Juli 2013 haben diese nach Bekanntwerden der NSA-Affäre in einer gemeinsamen Presseerklärung mitgeteilt, dass sie keine weiteren Genehmigungen für Datentransfers in Drittstaaten erteilen würden und die Aussetzung von Übermittlungen auf Basis von Safe Harbor prüfen würden.

Als zulässige Alternativen für Datenübermittlungen an US-Destinationen kommen – neben der Einwilligung betroffener natürlicher Personen – vor allem die EU-Standardvertragsklauseln sowie verbindliche Unternehmensregelungen (Binding Corporate Rules) in Betracht. Allerdings bleibt abzuwarten, inwieweit das Urteil des EuGH auch auf diese Rechtsinstrumente Einfluss haben wird. Deutsche Aufsichtsbehörden für den Datenschutz (Positionspapier des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein vom 14. Oktober 2015) haben bereits darauf hingewiesen, dass in konsequenter Anwendung der Vorgaben des EuGH eine Datenübermittlung auf Basis von EU-Standardvertragsklauseln nicht mehr zulässig sei.

EU-Standardvertragsklauseln und verbindliche Unternehmensregelungen wurden auch in einer am 16. Oktober 2015 veröffentlichten Stellungnahme der Artikel-29-Datenschutzgruppe adressiert. Hiernach wird es als

grundlegend angesehen, dass europäische Datenschutzbehörden zur Umsetzung des EuGH-Urteils eine gemeinsame Position einnehmen. Die Datenschutzgruppe ruft die EU-Mitgliedstaaten und die europäischen Institutionen dazu auf, Gespräche mit US-Behörden aufzunehmen, um rechtliche und technische Lösungen für Datenübermittlungen an Empfänger auf US-Territorium zu finden. Hierfür könnten die laufenden Verhandlungen zu einem neuen „sicheren Hafen“ einen Teil der Lösung darstellen. Die Datenschutzgruppe wolle in der Zwischenzeit ihre Analyse der Auswirkungen des EuGH-Urteils auf andere Rechtsinstrumente für die Übermittlung personenbezogener Daten fortsetzen. Sie gibt an, dass während dieses Zeitraums europäische Datenschutzbehörden davon ausgehen würden, dass sowohl EU-Standardvertragsklauseln als auch verbindliche Unternehmensregelungen weiterhin genutzt werden könnten. Datenschutzbehörden soll dies jedoch nicht davon abhalten, bestimmte Einzelfälle zu untersuchen und ihre Befugnisse zum Schutz des Einzelnen auszuüben. Sollte bis Ende Januar 2016 keine angemessene Lösung mit US-Behörden gefunden werden und vorbehaltlich ihrer Bewertung der anderen Rechtsinstrumente für Datenübermittlungen, würden europäische Datenschutzbehörden alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen treffen, was auch koordinierte Durchsetzungsaktionen einschließen könne.

Am 26. Oktober 2015 hat auch die Datenschutzkonferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder ein Positionspapier zu Safe Harbor veröffentlicht. Die Datenschutzbeauftragten teilen mit, dass sie ausschließlich auf Safe Harbor gestützte Datenübermittlungen in die USA untersagen werden, soweit sie hiervon Kenntnis erlangen. Derzeit würden jedenfalls keine neuen Genehmigungen für Datenübermittlungen auf Basis verbindlicher Unternehmensregelungen erteilt werden. EU-Standardvertragsklauseln

werde man im Lichte der vom EuGH formulierten Grundsätze prüfen, insbesondere ob es Behörden gestattet ist, generell auf den Inhalt elektronischer Kommunikation zuzugreifen. Die Datenschutzbeauftragten fordern die Kommission dazu auf, in ihren Verhandlungen mit den USA auf die Schaffung weitreichender Garantien zum Schutz der Privatsphäre zu drängen. Zugleich begrüßen sie die von der Artikel-29-Datenschutzgruppe gesetzte Frist bis zum 31. Januar 2016.

Handlungsempfehlungen für europäische Unternehmen

Das Safe-Harbor-Urteil des EuGH ist für alle Unternehmen in der EU von wesentlicher Bedeutung, die (auch) IT-Ressourcen auf US-Territorium nutzen, von dezidierten Outsourcing-Lösungen bis hin zu hochflexiblen Cloud-Services.

Unternehmen in der EU sollten in einem ersten Schritt ihre Datenverarbeitungsszenarien auf den Prüfstand stellen und analysieren, ob und welche personenbezogenen Daten bisher auf Basis von Safe Harbor in die USA übermittelt wurden. Hierzu sind die mit dem jeweiligen Anbieter getroffenen Vereinbarungen unter die Lupe zu nehmen. Gegebenenfalls ist eine weitere Rücksprache mit dem Anbieter erforderlich.

In einem zweiten Schritt sollte rechtlich geprüft werden, ob personenbezogene Daten nicht auf Basis anderer Rechtsinstrumente, wie beispielsweise den EU-Standardvertragsklauseln, in die USA übertragen werden

können. Wie die zuvor dargestellte Stellungnahme der Artikel-29-Datenschutzgruppe gezeigt hat, sind insoweit die Entwicklungen in der nächsten Zeit aber aufmerksam zu beobachten.

Sofern auch Daten von Kunden auf Basis von Safe Harbor in den USA verarbeitet wurden, kann sich für Unternehmen auch eine transparente und klare Kommunikation gegenüber dem jeweiligen Kunden empfehlen.

Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Analysen sollten Unternehmen sodann die Entscheidungen zu Anbietern und zu den jeweiligen Datenverarbeitungsstandorten treffen. Mit Blick auf eine datenschutzrechtliche Compliance und zur Begegnung bestehender Rechtsunsicherheiten in Folge des EuGH-Urteils erscheint eine Nutzung von IT-Ressourcen auf EU/EWR-Territorium derzeit als vorzugswürdig.

Die jeweilige Situation auf Seiten eines Unternehmens sollte stets einzelfallbezogen betrachtet werden. Dabei ist es vor allem wichtig, die weiteren Entwicklungen genau im Auge zu behalten, insbesondere Ergebnisse der laufenden Verhandlungen zwischen der EU und den USA.

Impressum

Herausgeber:

BMT Büsing, Müffelmann & Theye Rechtsanwälte
Taunusanlage 18
60325 Frankfurt am Main
Deutschland

eco – Verband der Internetwirtschaft e. V.

Lichtstraße 43h
50825 Köln
Deutschland

Ansprechpartner:

BMT Büsing, Müffelmann & Theye Rechtsanwälte
Dr. Thorsten Hennrich
Rechtsanwalt
Tel.: +49 (0) 69 17 23 24-0
Fax: +49 (0) 69 17 23 24-99
hennrich@bmt.eu
www.bmt.eu

eco – Verband der Internetwirtschaft e. V.

Judith Ellis
Tel.: +49 (0) 221-70 00 48-0
Fax: +49 (0) 221-70 00 48-111
judith.ellis@eco.de
www.eco.de